

Satzung

Royal Fishing Kinderhilfe e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Royal-Fishing Kinderhilfe e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege sowie Jugendfürsorge. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung der Jugend, Straßenkinder, Heimkinder, benachteiligte Kinder, ausländische Kinder und Jugendliche im In- und Ausland etc.
 - zu helfen, die Natur und z. B. das Angeln besser kennenzulernen
 - Organisation von Erlebnisreisen, z. B. Angeln und Natur
 - Integration in die Gesellschaft durch z. B. Angeln und Natur (Vereinsarbeit).
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine außerordentlichen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die „Michael Stich-Stiftung“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Mitgliedsarten:
 - 1.1 Ordentliche Mitglieder
 - 1.2 Ehrenmitglieder

1.3 Fördernde Mitglieder

2. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Ehrenmitglieder werden aufgrund hervorragender Verdienste vom Vorstand ernannt. Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Mit dem Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft hat der Bewerber sämtliche allgemein verbindlichen Bestimmungen des Vereins anzuerkennen und sich deren Bestimmungen zu unterwerfen.
2. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen und endgültig. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.
3. Hat der Verein eine Mitgliederzahl erreicht, deren Überschreitung eine sinnvolle Verfolgung des Vereinszweckes erheblich einschränkt und unmöglich macht, darf der Vorstand eine Aufnahme-sperre festsetzen. Hierüber ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Abstimmung herbeizuführen.

§ 5

Recht und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied sowie jedes Ehrenmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme und kann für ein in dieser Satzung vorgesehenes Amt gewählt werden. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die Anordnungen des Vorstandes, der zuständigen Ausschüsse oder den mit der Leitung einer Veranstaltung beauftragten Person zu entsprechen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden, soweit die Mitgliederversammlung dies beschlossen hat. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
2. Die Höhe von Beiträgen und Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest. Der jährliche Mitgliedsbeitrag und eine etwaige Aufnahmegebühr dürfen im Durchschnitt je Mitglied die von der Finanzverwaltung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit festgelegten Höchstbeiträge nicht überschreiten.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichen von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mit eingeschriebenem Brief gegenüber dem Vorstand. Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten erklärt werden
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist oder andere aus der Gemeinschaft erwachsende wesentliche Pflichten nicht erfüllt.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt und trotz Abmahnung gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt oder in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereines gefährdet oder schädigt. Vor Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Vorstandsbeschluß kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand Berufung einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
5. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft bleibt das ausgeschiedene Mitglied zur Zahlung für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet. Auch die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Umlagen bleibt bestehen. Gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und etwaige Ausschüsse.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand des Vereines besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), dem stellvertretenden Vorsitzenden (Schriftwart) und dem Schatzmeister. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird jeweils durch zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, daß Vorstandsposten, die nicht zum geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB gehören, vorübergehend nicht besetzt werden.

§ 10
Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren - gerechnet von der Wahl an - gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden. Gewählt ist, wer die jeweils höchste Anzahl der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein stimmberechtigter Nachfolger zu wählen.
Scheiden während der Amtszeit der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter aus, so ist gemäß § 13 dieser Satzung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf welcher dieser Posten für die verbleibende Amtszeit durch Wahl neu zu besetzen ist.

§ 11
Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereines übertragen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1.1 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - 1.2 Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - 1.3 Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung der Jahresabrechnung,
 - 1.4 die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
 - 1.5 Berufung von Ausschüssen zu Bewältigung besonderer Aufgaben des Vereines.
2. Der Vorstand kann die Abwicklung der laufenden Geschäfte einem Geschäftsführer oder einer juristischen Person übertragen. Diese brauchen nicht Vereinsmitglied zu sein.

§ 12
Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, wobei zwei Mitglieder dem geschäftsführenden Vorstand angehören sollen. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

4. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich.

§ 13 Ausschlüsse

Der Vorstand kann zur Bewältigung besonderer Aufgaben ihm zuarbeitende Ausschüsse aus dem Kreis der Mitglieder berufen, denen jeweils ein Vorstandsmitglied angehören sollte.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereines stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse zur Absendung gelangt ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
3. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder berechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet. Sie bestimmt:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern für jeweils ein Jahr
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
 - e) die Festsetzung einer Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeträge und ggf. von Umlagen
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Beschlußfassung in allen anderen nach der Satzung und dem Gesetz vorgesehen Fällen.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereines unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

§ 16 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder des Vereines beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, sofern die Mitgliederversammlung dem nicht widerspricht. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn $\frac{1}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht diese Satzung oder das Gesetz etwas anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
4. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Eine Änderung der Satzung ist nach ordnungsgemäßer Ankündigung in der Tagesordnung nur möglich, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines anwesend sind und die Satzungsänderung eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen findet.

Sind weniger als $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereines erschienen, so ist vom Vorstand innerhalb von 6 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erscheinenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist, allerdings wiederum nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 17 Jahresabrechnung und Prüfung

Die Prüfung der Jahresabrechnung erfolgt durch zwei von der alljährlichen Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer aus dem Kreis der Mitglieder. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 18 Auflösung des Vereines

1. Unter Beschluß der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereines ist nach vorangegangener ordnungsgemäßer Einladung und Ankündigung nur möglich, wenn $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereines anwesend sind. In der Einladung zur Mitgliederversammlung soll der Antrag auf Auflösung begründet werden. Ein Beschluß über die Auflösung des Vereines bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
2. Sind in der Versammlung weniger als $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereines erschienen, so ist mit einer Frist von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung zu der gleichen Tagesordnung einzuberufen, in der dann der Auflösungsbeschluß unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt werden kann. Hierauf soll in der erneuten Ladung hingewiesen werden.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die „Michael Stich-Stiftung“.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtmäßigkeit verliert.

§ 19 Haftung des Vereines

Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht

- für Unfälle und Schäden, die diese in Ausübung ihrer sportlichen Betätigung erleiden oder herbeiführen,
- für alle auf dem Gelände oder in den Räumen des Vereines verloren gegangenen oder beschädigten Gegenstände.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Reinberg, den 10.10.1999